

II. Teil.

Heutige staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz.

§ 5. Die Urkunde von 1854.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Der Vertrag, auf welchem sich die heutigen Rechtsverhältnisse der Oberlausitz aufbauen, führt offiziell den Titel: „Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend.“ Diese Urkunde hat an Stelle des alten einen ganz neuen Rechtszustand gesetzt, welcher zwar historisch mit dem früheren in Verbindung steht, aber juristisch als etwas völlig Neues anzusehen ist. Das Alte gilt nur noch soweit, als es durch die Urkunde aufrecht erhalten wird, denn § 1 derselben sagt: „es treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte der Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs verbundenen, sowie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit.“ Demnach ist auch der Traditionsrezeß, dessen Bestimmungen seit dem Schwinden der Böhmisches Oberlehnsherrlichkeit an Kraft verloren haben, soweit aufgehoben, als nicht die Bestimmungen desselben ausdrücklich in der Urkunde aufrechterhalten werden. Dagegen wird, nach § 59 der Urkunde, durch dieselbe an den vertragsmäßig und sonst bestehenden